



## Benutzungsordnung für die Stadtbücherei

Auf Grund der §§ 5,19,20 und 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674, 686) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hochheim am Main in ihrer Sitzung am 16.02.2006 folgende

### Benutzungsordnung für die Stadtbücherei

beschlossen:

#### Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine **öffentliche Einrichtung der Stadt**.

Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter – und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.

Medien im Sinne dieser Benutzungsordnung sind: Bücher, Zeitschriften sowie analoge und digitale Tonträger.

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

#### Benutzungsberechtigung

Zur Benutzung berechtigt sind alle natürlichen Personen, sofern sie nicht von der Benutzung ausgeschlossen sind.

Über die Zulassung auswärtiger Benutzer entscheidet die Büchereileitung.

Zwischen der Stadtbücherei und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzerverhältnis begründet.

#### Benutzerverhalten

Das **Rauchen** in der Stadtbücherei ist **grundsätzlich untersagt**.

Mäntel und Jacken sowie größere Behältnisse, wie z.B. Taschen und Tüten oder Koffer sind an der Garderobe zu belassen. Dies gilt auch für Kinderwagen, Schirme und Stöcke (ausgenommen Gehstöcke behinderter).

**Tiere**, mit Ausnahme von Blindenführhunden, dürfen **nicht mitgebracht werden**.

Essen und Trinken in den Räumlichkeiten ist nicht erlaubt.

Störendes Verhalten und Belästigungen anderer Benutzer/innen ist zu unterlassen.

Die Benutzung von Radio- und Tonbandgeräten ist nicht erlaubt.

Das Verteilen von Reklamematerial ist, ebenso wie der Verkauf von Waren, verboten.

## Ausschließung

Von der Benutzung der Bücherei kann ganz, teil- oder zeitweise ausgeschlossen werden,

- wer wiederholt oder erheblich gegen die Benutzungsordnung verstoßen hat
- wer in den Räumen der Bücherei störend oder andere beeinträchtigend aufgefallen ist oder
- wer gegen Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen hat.

## Haftung

Die Stadt Hochheim am Main haftet **nicht**

- für Gegenstände, die in den Räumen der Bücherei verlorengegangen, beschädigt oder gestohlen wurden
- für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen

Für Schäden, die in den Räumen der Bücherei entstehen, haftet die Stadt nur, wenn sie sich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurechnen lassen muss.

## Benutzerausweis/Leserausweis

Jede Benutzerin/ jeder Benutzer erhält auf Antrag gegen Zahlung des in dem Entgeltverzeichnis festgesetzten Entgelt einen Leserausweis für die Stadtbibliothek. Der Ausweis gilt für die Dauer von **12 Monaten**.

Für die Ausstellung des Leserausweises sind erforderlich:

- die Vorlage eines gültigen amtlichen Personalausweises oder eines Passes, zusammen mit einer amtlichen Meldebescheinigung
- die Abgabe einer schriftlichen Erklärung, in der sich die Benutzerin/ der Benutzer verpflichtet, die Benutzungsordnung einzuhalten. Bei der Anmeldung werden die Benutzerinnen und Benutzer über die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten informiert und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.

Der gesetzliche Vertreter gibt für die Minderjährige/ den Minderjährigen die schriftliche Verpflichtungserklärung ab. Er haftet bei Minderjährigen für die Einhaltung der Benutzungsordnung, insbesondere für Schäden und Ersatzleistungen.

Der Benutzerausweis ist **nicht übertragbar** und gilt nur in Verbindung mit den o.g. amtlichen Personalpapieren, deren Vorlage jederzeit verlangt werden kann.

Die Ausweisinhaberin/ der Ausweisinhaber ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch den Missbrauch des Ausweises entsteht, solange der Verlust des Ausweises nicht angezeigt wurde.

Für abhanden gekommene Leserausweise wird gemäß des Entgeltverzeichnisses ein Ersatzausweis ausgestellt.

Namens- und Wohnungsänderungen sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.

## **Entleihung und Vorbestellung**

Die Medien können nur gegen Vorlage eines gültigen Leserausweises ausgeliehen werden.

Es ist nicht gestattet, die Medien an Dritte weiter zu verleihen.

Die Zahl der auszuleihenden Medien können begrenzt werden.

## **Leihfrist**

Die Leihfrist beträgt 6 Wochen. Sie kann einmalig um 6 Wochen verlängert werden, sofern das Werk nicht vorbestellt ist.

Die Bücherei kann Leihfristen und Verlängerungsmöglichkeiten für einzelne Medien und Medienarten einschränken.

Die Bücherei kann jederzeit die Rückgabe der entliehenen Medien verlangen.

## **Rechte und Pflichten/ Behandlung der Medien**

Der Benutzer/ die Benutzerin ist verpflichtet:

- die auszuleihenden Medien vor Verlassen der Bücherei zusammen mit dem Leseausweis am Ausleihschalter zur Verbuchung vorzulegen
- die Medien fristgerecht und unaufgefordert der Bücherei zurückzubringen
- die Medien vor Veränderungen, Verschmutzungen oder Beschädigungen zu schützen und dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden
- die Medien vor der Ausleihe auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und diese Mängel dem Büchereipersonal anzuzeigen
- den Verlust oder Beschädigung der entliehenen Medien der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.

Für verlorene, beschmutzte oder anderweitig beschädigte Medien muss die Benutzerin/ der Benutzer Ersatz leisten. Dabei steht es im Ermessen der Bücherei zu entscheiden, ob Wertersatz in Geld zu leisten ist oder ob durch die Benutzerin/ den Benutzer selbst oder auf Ihre/ seine Kosten ein Ersatzexemplar, eine Reproduktion oder ein anderes gleichwertiges Werk beschafft wird.

Analoge und digitale Tonträger u.ä. dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt oder verwendet werden. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die beim Abspielen entliehener Medien entstehen.

## **Erhebung von Daten**

Die Bücherei speichert und verarbeitet folgende personenbezogene Daten: Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, vollständige Adresse. Bei Minderjährigen werden die entsprechenden Daten eines gesetzlichen Vertreters oder einer gesetzlichen Vertreterin gespeichert.

Die Erhebung dieser Personaldaten ist zur Ausstellung eines Leserausweises erforderlich. Die Daten werden in einer Datei gespeichert. Die Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes werden gewahrt. Die Bücherei darf personenbezogene Daten des Benutzers oder der Benutzerin nur erheben und verarbeiten, wenn er/ sie hiermit einverstanden sind.

Gibt der Benutzer oder die Benutzerin den Leserausweis zurück, werden die für ihn/ sie erfassten Daten nach Ablauf des Jahres, in dem das Benutzungsverhältnis endet, gelöscht, sofern er/ sie alle Verpflichtungen gegenüber der Stadtbücherei erfüllt hat.

## **Reproduktionen**

In der Stadtbücherei können im Rahmen der technischen Gegebenheiten Kopien von dafür freigegebenen Werken durch das Büchereipersonal für die Benutzerin/ den Benutzer hergestellt werden. Das Kopieren ist gebührenpflichtig.

Das Anfertigen von Kopien bzw. die Verwendung von Reproduktionen zum Zwecke der Veröffentlichung oder für gewerbliche Zwecke ist aus urheberrechtlichen Gründen **nicht** erlaubt.

Bei der Herstellung und Verwendung von Kopien aller Art obliegt die Beachtung aller rechtlichen, insbesondere urheberrechtlichen Bestimmungen der Benutzerin/ dem Benutzer, auch wenn das Büchereipersonal für die Benutzerin/ den Benutzer tätig werden.

## **Kosten**

Für die Benutzung der Stadtbücherei erhebt die Stadt Hochheim am Main Gebühren nach der Gebührenordnung.

## **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am **01.April 2006** in Kraft.

Hochheim am Main,

gez. Munck  
Bürgermeisterin

Veröffentlicht am 17.03.2006